

Satzung

LandFrauenVerein Bad Schwartau e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 02.12.1958 gegründete Verein führt den Namen LandFrauenVerein Bad Schwartau e.V. und hat seinen Sitz in Bad Schwartau.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der LandFrauenVerein Bad Schwartau e.V. ist Mitglied im LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V. und im KreisLandFrauenVerband Ostholstein e.V.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen beim Amtsgericht Lübeck unter dem Aktenzeichen VR 2808 HL.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.
2. Parteipolitisch unabhängig, jedoch überkonfessionell setzt sich der LandFrauenVerein e.V. für die Verbesserung der Lebensverhältnisse auf dem Lande ein. Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.
3. Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - a. Vertretung der berufsständischen Interessen der Frauen im ländlichen Raum.
 - b. Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung ihrer Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft.
 - c. Förderung der landwirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belange des ländlichen Raumes.
4. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag.
Der Eintritt bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. November des Jahres erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung 1 Jahr im Rückstand sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben. Vor Beschlussfassung des Vorstandes müssen die auszuschließenden Mitglieder Gelegenheit haben, schriftlich eine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand abzugeben.
4. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31.03. des Geschäftsjahres zu zahlen.
5. Mitteilungen an Mitglieder in Textform gelten diesen, insbesondere im Ausschlussverfahren, drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand.
2. In Organe und Funktionen sind ausschließlich Mitglieder wählbar.
Die Organzugehörigkeit und / oder sonstige Funktionen enden automatisch mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft einmal im Jahr die Mitgliederversammlung ein.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der Versammlung an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse/ E-Mail-Adresse.
Über schriftliche Anträge, die kürzer als zwei Wochen vor der Versammlung eingehen, kann nur beraten und entschieden werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes für das abgelaufene Kalenderjahr
 - c. Genehmigung der Jahresrechnung
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl des Vorstandes
 - f. Wahl der Kassenprüfer*innen
 - g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - h. Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i. Beschlussfassung über alle Fragen, die vom Vorstand wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für den Verein vorgelegt werden
4. Ein Vorstandsmitglied leitet die Versammlung.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und der Protokollführerin zu unterschreiben ist. Es ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
7. Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands auch ohne die Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort als virtuelle Versammlung stattfinden. Die Mitgliederrechte werden in diesem Fall im Wege der elektronischen Kommunikation in Bild und Ton ausgeübt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
8. Außerdem kann die Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstands Beschlüsse ohne eine Versammlung fassen. Hierfür ist es notwendig, dass alle Mitglieder beteiligt werden, bis zu einem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens 25% der Delegierten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist ein geschäftsführender Vorstand und besteht aus bis zu vier Personen.

Die Mitgliederversammlung beschließt vor Beginn der Wahlen über die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder. Die Aufgabenverteilung, das Verfahren zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren, per Telefon oder durch Einsatz elektronischer Medien innerhalb des Vorstandes sowie weitere Verfahrensfragen regelt eine Geschäftsordnung. Außerdem können dem Vorstand bis zu sechs Beisitzerinnen angehören, die stimmberechtigt, aber nicht vertretungsberechtigt, sind.

2. Jedes geschäftsführende Vorstandmitglied gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes statt. Die Durchführung der Aufgabe des Vorstandes ist bis dahin durch den amtierenden Vorstand sicherzustellen.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere:
 - a. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b. Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit und gegenüber Behörden, öffentlich- rechtlichen Körperschaften, Verbänden und Vereinen
 - c. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, weiterer Versammlungen und übriger Veranstaltungen
 - d. Information der Mitglieder über die Arbeit des LandFrauenVereines, des KreisLandFrauenVerbandes Ostholstein e.V., des LandFrauenVerbandes Schleswig- Holstein e. V. und des Deutschen LandFrauenVerbandes sowie die Bildungsarbeit und weitere Anliegen des Vereins.
 - e. Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
 - f. Beschluss über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
 - g. Benennung der Delegierten zur Vertreterinnenversammlung des KreisLandFrauen Verbandes Ostholstein e.V. und des LandFrauenVerbandes Schleswig-Holstein e.V.
5. Der Vorstand kann redaktionelle Satzungsänderungen oder Satzungsänderungen, die aufgrund von Vorgaben des Vereinsregisters, des Finanzamtes oder anderer Behörden erforderlich werden, eigenständig beschließen. Die Mitglieder des Vereins sind über die so vorgenommenen Satzungsänderungen zu informieren.
6. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr statt. Die Vorstandssitzungen können auch ohne Anwesenheit der Vorstandsmitglieder am Versammlungsort als virtuelle Sitzungen stattfinden. Es ist auch möglich, dass einzelne Vorstandsmitglieder an einer Präsenzsitzung virtuell teilnehmen. Die Vorstandsmitglieder üben dann ihre Rechte auf dem Wege der elektronischen Kommunikation in Bild und/oder Ton aus. Außerdem kann ein Beschluss ohne Vorstandssitzung gefasst werden. Hierfür ist es notwendig, dass alle Mitglieder des

Vorstandes beteiligt werden. Bis zu einem gesetzten Termin müssen mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben, damit der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst werden kann.

7. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und der Protokollführerin zu unterschreiben ist.
8. Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 7 Bildung von Ausschüssen

Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden und auflösen. Er beruft und entlässt die Mitglieder der Ausschüsse.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen

1. Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
2. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen mit Handzeichen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit 25% der abgegebenen Stimmen eine geheime Abstimmung.
3. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird dies nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei der Stichwahl genügt die einfache Stimmenmehrheit.

§ 9 Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung

Den Vorstandsmitgliedern, sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen, müssen die für ihre Tätigkeiten entstandenen Kosten gegen Beleg erstattet werden. Darüber hinaus kann den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Kassenprüferinnen/ Ersatzkassenprüferinnen

Die Ordnungsgemäßheit der Kassenführung ist mindestens vor jeder Mitgliederversammlung durch 2 Kassenprüferinnen, die auf eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt werden, zu prüfen. Die Kassenprüferinnen sollen gemeinsam tätig werden. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Sollte eine Kassenprüferin aus zwingenden Gründen verhindert sein, übernimmt die Ersatzkassenprüferin deren Aufgabe.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereines entscheidet die Mitgliederversammlung.
Der Auflösung des Vereines muss mindestens mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen zugestimmt werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren. Die Liquidatoren sind allein vertretungsberechtigt.
2. Das nach Durchführung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen ist dem KreisLandFrauenVerband Ostholstein e.V. oder dem Verein zur Förderung der Weiterbildung im LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e. V. zur Verfügung zu stellen.
3. Diesbezüglich gilt ebenfalls die Regelung des § 5 Abs. 8.

Die Satzung §1-5 und §7-11 wurde auf der Jahreshauptversammlung beschlossen am 14.02.2023.

Die Satzung § 6 wurde auf der Jahreshauptversammlung beschlossen am 15.02.2024.